



- Die Freizuegigkeit innerhalb der DDR wird eingeschraenkt; Reiseverbote ins Ausland werden ausgesprochen.
- Die wachsende Ausweglosigkeit, in die Antragsteller mit zunehmender Wartezeit gedraengt werden, macht die meisten psychisch und physisch krank, provoziert Kurzschlusshandlungen und beguenstigt Rechtsverletzungen.
- Gesellschaftliche Ausgrenzung und Isolation (z.B. berufliche Benachteiligungen bis hin zu Berufsverboten, Einschraenkungen sozialer Leistungen, Nichtgewaehrung von Bildungsmoeglichkeiten, zwangsweise Veraeusserung von persoenlichem Eigentum) verschaeerfen die Situation der Antragsteller.

2.

Die staatlichen Organe fuer Innere Angelegenheiten halten sich in der Regel nicht an die vorgesehenen Bearbeitungsfristen fuer Genehmigungserteilungen und Rechtsmittel, wie sie in der Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenfuehrung und der Eheschliessung festgelegt sind. Damit behindern sie Familienzusammenfuehrungen und Eheschliessungen zwischen Buergern der DDR und Auslaendern. Das steht im Widerspruch zu den KSZE-Dokumenten von Helsinki und Madrid.

3.

Kein DDR-Buerger hat den gesetzlich rechtlichen Anspruch zur freien Aus-u. Einreise. Trotz der Erweiterung von Reisemoeglichkeiten ist die Genehmigungspraxis weiterhin durch Privilegien, Treuebekenntnisse und Verwandtenachweise gekennzeichnet. Abgelehnte Reiseantraege werden nicht begruedet; auch gibt es keine gesetzlichen Festlegungen, die eine unabhaengige Pruefung der Entscheidung der staatlichen Organe ermoeeglichen.

4.

Aus der Staatsbuergerschaft der DDR entlassene Staatsbuerger, die jetzt im Ausland leben, duerfen in der Regel nicht mehr in die DDR einreisen. Obwohl diese Praxis eindeutig im Widerspruch zu den Menschenrechtserklaerungen und den KSZE-Dokumenten von Helsinki und Madrid steht, hebt die DDR-Regierung ihre ungerechtfertigten Einreiseverbote nicht auf.

5.

Folgende Strafgesetze der DDR, Paragraphen 99, 100, 106, 107, 214, 217, 218, 219 und 220, koennen so interpretiert werden, dass die Inanspruchnahme ziviler und politischer Menschenrechte weitgehend eingeschraenkt wird. Deshalb ist es an der Zeit, die Legitimitaet dieser Strafgesetze unter dem Aspekt der in der DDR garantierten Verwirklichung aller Menschenrechte zu hinterfragen.